



Fachteil Solaranlagen in der Landwirtschaft

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 2177733 ■ www.zbv.ch

Revision Raumplanungsverordnung RPV

Mehr raumplanerische Freiheiten für Solaranlagen



Mehr Strom vom Hof. Bild: René Bünter

Da lacht die Sonne und die Bürokratie verzieht sich hinter die Wolken. Wirklich? Wenn es um die Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen geht, ist weiter eine ganze Menge zu berücksichtigen. Doch einige Hindernisse verschwinden nun mit der per 1. Juli 2022 revidierten Raumplanungsverordnung (RPV).

Absicht der Revision

Gemäss erläuterndem Bericht zur Revision der RPV vom September 2021 soll mit den Anpassungen der Bau von Solaranlagen ausserhalb von Bauzonen vereinfacht werden. Schon seit 2012 wurden gemäss Art. 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG) Solaranlagen ausserhalb der Bauzone als bewilligungsfrei deklariert. Das bedeutet, dass der übliche Trennungsgrundsatz zwischen Bau- und Nichtbaugesamt für Solaranlagen nicht gilt. Dennoch entstanden so über die generelle «Zulässigkeit» von Solaranlagen ausserhalb von Bauzonen Rechtsunsicherheiten. Die Revision soll genau dazu mittels Fallkonstellationen Klarheit schaffen. Beabsichtigt werden damit beschleunigte Verfahren für Bauherrn und Planende sowie weniger administrative Aufwendungen für die Bewilligungsbehörden auf allen Stufen.

Bewilligungsfreie Anlagen sind meldepflichtig

Was heisst eine «genügend auf das Dach angepasste Solaranlage»? Art. 32a RPV schafft genau zu dieser Frage Klarheit. Damit werden die relativ breiten Kompetenzen der Kantone eingeschränkt. Für die aufgeführten Kategorien können ab 1. Juli 2022 keine Baubewilligungsverfahren mehr verlangt werden:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;

- von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden;
- und kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

Für Flachdächer abweichend:

- die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind;
- und nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Solche bewilligungsfeien Vorhaben sind vor Baubeginn der zuständigen Behörde zu melden.

Standortgebundenheit

Im «Raumplanungs-Jargon» wird häufig von Standortgebundenheit (1) gesprochen. Damit werden allgemein Bauten und Anlagen verstanden, welche auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind. Das können beispielsweise Wasserreservoirs, Trafostationen etc. sein. Neu kommen nun Solaranlagen dazu. Gemäss Art. 24 RPG dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Darunter sind generell alle Schutzinteressen gemeint, u.a. Natur- und Landschaftsschutz, aber auch Fruchtfolgeflächen etc. Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an einem raschen Umstieg auf erneuerbare Energien sind wiederum Fallkonstellationen in der RPV – nicht abschliessend – aufgeführt worden, welche ab sofort als standortgebunden gelten. Dazu der Wortlaut von Art. 32a Abs. 1 RPV: Solaranlagen mit Anschluss ans Strom-

netz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

- optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
- in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

Alle diese Fälle setzen eine umfassende Interessenabwägung voraus. Ebenso würden solche Bewilligungen nur mit Rückbaurevers erteilt.



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Angst ist ein schlechter Ratgeber

Wir leben in speziellen Zeiten. Corona, Krieg in Osteuropa und nun der drohende Strommangel. Erst mit der ständigen Berichterstattung der Medien werden diese Themen in die Köpfe der Bevölkerung eingebrannt und teilweise grossen Ängste ausgelöst. Zuerst war es das Toilettenpapier und nun wird Brennholz eingekauft, was das Zeug hält.

Durch unseren kleinen Brennholzdirektverkauf lässt sich beobachten, wie teilweise grössere Mengen Holz bestellt werden, obwohl der dazu benötigte Cheminee-Ofen erst in ein bis zwei Jahren geliefert wird.

Für mich sind das von Angst geleitete Handlungen, welche ohne ruhig und durchdachte Vorüberlegungen getätigt werden. Wenn jeder in der Schweiz nur so viel Holz kaufen würde, wie er voraussichtlich auch in einem Winter

Antworten der Medienstelle Baudirektion

Welche Auswirkungen wird die RPV-Änderung bezüglich Solaranlagen im Kanton Zürich haben?

Einerseits können aufgrund der ausgedehnten Meldepflicht seit dem 1. Juli 2022 mehr Anlagen auf Dächern ohne Baubewilligung erstellt werden, andererseits können neu grossflächige Photovoltaikanlagen «auf der grünen Wiese» im Sinne von Agri-Photovoltaikanlagen möglich sein.

Rechnen Sie mit einer Zunahme von Agri-Photovoltaik?

Das ist schwierig abzuschätzen, weshalb wir nicht spekulieren wollen.

Welche Vereinfachungen können Interessierte, Planende wie auch Behörden im Kanton Zürich konkret erwarten?

Neu können Solaranlagen mit technisch bedingten Auslassungen oder mit einer versetzten Anordnung der Module im Meldeverfahren behandelt werden. Die Solaranlage muss nicht mehr als kompakte Fläche zusammenhängen. Es können auch mehrere – je für sich kompakt angeordnete – Felder auf einer Dachfläche installiert werden, ohne dass dafür ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müsste. Auch aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern können neu unter Einhaltung von gewissen Vorgaben im Meldeverfahren behandelt werden. Sobald ein Schutzobjekt oder eine Schutzzone betroffen ist, braucht es trotzdem ein Baubewilligungsverfahren.

Wie schätzen Sie das Potenzial von Solaranlagen an Wohnhaus- und Ökonomiefassaden ausserhalb von Bauzonen ein?

Das theoretische Solarstrompotenzial von Gebäudefassaden im gesamten Kanton Zürich liegt bei rund 2000 GWh pro Jahr. Davon entfallen rund 40 GWh auf Fassaden landwirtschaftlicher Gebäude. Das effektiv

«Neu Solaranlagen auf der grünen Wiese.»

nutzbare Potenzial liegt jedoch tiefer, kann aber derzeit nicht abgeschätzt werden. (Datenquellen: BFE Solarenergiepotenziale der Schweizer Gemeinden [Stand 2022] sowie Statistisches Jahrbuch des Kantons Zürich [Gebäudevolumendaten 2019].)

Ausserhalb von Bauzonen waren Solaranlagen bis jetzt problematisch, zu errichten. Folgen dazu auch Erleichterungen?

Solaranlagen auf Gebäuden waren und sind in der Regel nicht problematisch. Schon bisher waren Solaranlagen auf Dächern ausserhalb der Bauzonen unter gewissen Voraussetzungen im Meldeverfahren und somit ohne Baubewilligung möglich. Mit der Anpassung der Raumplanungsverordnung per 1. Juli 2022 wurde das Meldeverfahren ausgeweitet. Solaranlagen, die nicht im Meldeverfahren behandelt werden können, benötigen eine Baubewilligung. Dies sind z.B. alle Solaranlagen an Fassaden. Das Baubewilligungsverfahren ist aber ebenfalls keine grosse Hürde. Der Zeitaufwand ist jedoch höher. Freistehende Solaranlagen waren bisher ausserhalb der Bauzonen nicht zulässig. Neu können Baugesuche für Agri-Photovoltaikanlagen geprüft werden.

Gibt es noch Direktzahlungen auf Land mit Agri-Photovoltaikanlagen?

Nein. Die gesetzliche Grundlage ist Artikel 16 der «Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)» des Bundes. Demzufolge gelten diese Flächen generell nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche und sind damit von der staatlichen Förderung ausgeschlossen. ■

Der ZBV-Beratungsdienst unterstützt seine Kunden zu allen raumplanerischen Fragestellungen.

■ René Bünter, ZBV-Beratungsteam

Zur Standortgebundenheit hat der Kanton Zürich ein eigenes Merkblatt veröffentlicht. > ARE, Bauen ausserhalb Bauzone, Merkblätter und Arbeitshilfe

Agri-Photovoltaikanlagen

Die erforderliche umfassende Interessenabwägung sowie die unausweichliche Rückbau-Verpflichtung sind genau die beiden Voraussetzungen, welche die Realisierbarkeit von Agri-Photovoltaikanlagen einschränken.

Dazu kommt das Erfordernis, dass auf dem Landwirtschaftsland mit Solardach zum Beispiel nicht nur weiter geweidet werden kann, sondern infolge der Solaranlage höhere Erträge erzielt werden müssen. ■

«Respekt ist wichtig, Angst hingegen lähmt und nimmt den Mut für wichtige Entscheidungen.»

benötigt, wäre wohl für alle genug da. Ich finde es wichtig, dass wir immer wieder unsere Motive prüfen, welche uns als Entscheidungsgrundlage dienen. Sei es auf dem Betrieb, in der Familie, aber auch bei Freizeitbeschäftigungen. Respekt vor möglichen Gefahren sowie den Herausforderungen der Zukunft ist sehr wichtig und hilft uns, unsere Entscheidungen mit dem richtigen Augenmass zu fällen. So können Unfallrisiken minimiert oder ausgeschlossen werden sowie die nötigen und sinnvollen Vorbereitungen für die

Zukunft getroffen werden. Wenn wir uns dagegen zu stark von Angst leiten lassen, werden wir gelähmt und verlieren den Mut, um für die Zukunft wichtige Entscheidungen zu fällen. Möglicherweise lassen wir uns auch dazu verleiten, unnötig viel Geld in Gütern zu investieren, die wir höchstwahrscheinlich gar nie benötigen werden. In all den Herausforderungen der aktuellen Zeit bin ich persönlich dankbar, in allen Situationen auf Gott vertrauen, und alles mit ihm besprechen zu können. ■

Lukas Wyss Sternberg

